

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 2 (1910)
Heft: 18

Rubrik: Für die Baupraxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates einigten sich hierauf auf den sogenannten Amtshausplatz bei der Predigerkirche, unter Einbezug des zurzeit für die Zwecke der Kantonsbibliothek verwendeten Chores, also auf dem schon 1898 von der Stadtbibliothek dem Stadtrat genannten Platz. Im Schoße der Kommission stieß jedoch der genannte Platz auf Widerstand, was eine Verschiebung der Entscheidung ins neue Jahr zur Folge hatte.

Für die Baupraxis.

Ein neuer Beschlag für Fensterläden (Jalousie- oder Klappläden).

Die beliebtesten praktischen und einem behäbigen Hause stets zum Schmuck dienenden Jalousieläden hatten bisher den großen Nachteil, daß sie bei geschlossenem Fenster nicht bewegt werden konnten. Zwar ist ihre Solidität und Zuverlässigkeit allgemein anerkannt, die Vortrefflichkeit ihrer Jalousien zu Beschattung und Lüftung außer Zweifel und auch ihre ästhetische Bedeutung

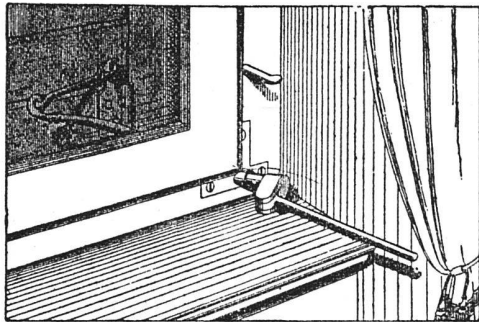


Abb. 2. Innenansicht bei geschlossenem Laden

Der Drehladenbeschlag der Neuen Patentfensterladen-Aktien-Gesellschaft in Zürich

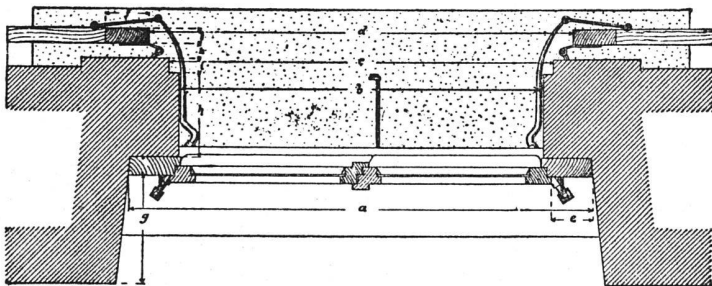


Abb. 1. Horizontalschnitt durch ein gewöhnliches Fenster mit offenen Laden

bei der Gestaltung des äußeren Hauses jedem Architekten bekannt, und doch schränkt die Tatsache, daß sie nur bei geöffnetem Fenster bewegt und eingestellt werden können, ihre Verwendung wesentlich ein und verschaffte den Rolläden eine Zeitlang größere Verbreitung. Diesem Mangel hilft der von der Neuen Patent-Fensterladen-Aktien-Gesellschaft in Zürich vor kurzem in den Handel gebrachte patentierte Drehladenbeschlag ab. Er erlaubt bei geschlossenem Fenster beide Läden zugleich zu schließen und zu befestigen, beide Läden zugleich zu öffnen und sturmsicher festzustellen, ja auch die drehbaren Jalousien je nach Wunsch zu bewegen. Dabei sind die Beschläge, deren sämtliche Teile aus Schmiedeeisen angefertigt werden, von überraschend einfacher Konstruktion, überall leicht von jedem Schlosser, Tischler oder Glaser, bei zwei bis drei Stunden Arbeit für das Beschlägepaar, ohne Störung der Bewohner auch an alten Läden anzubringen, solide und preiswert.

Die Beschlagteile zum Bewegen der Läden bei gewöhnlichen Fenstern und solchen mit äußeren oder inneren Winterfenstern, sowie mit Kastenfenstern sind folgende:

Abb. 1 zeigt den Grundriß eines gewöhnlichen Fensters. Durch das untere Querstück des Fensterrahmens ist eine Welle aus etwa 14 mm starken Rundstahl hindurchgesteckt. Die Welle dreht sich in zwei schmiedeeisernen Lagern, welche die Welle so dicht umschließen,

Zürich. Geiserbrunnen.

Der Stadtrat beschloß die Ausführung des an erster Stelle prämierten für den Bürkliplatz bestimmten Wettbewerbsentwurfes mit dem Kennwort „Stier“ von Bildhauer Brüllmann in Stuttgart und Architekt Freytag in Zürich (vgl. S. 32, 104, 200, 240).

daß keine Zugluft eindringen kann. Das innere Ende der Welle ist vierkantig. Auf diesen Vierkant ist mit einem gabelförmigen Gelenk ein Handgriff aufgesteckt und durch eine Schraube befestigt. Bei geschlossenem Laden liegt der Handgriff ungefähr horizontal, wie Abb. 2 zeigt. Um den Laden nach außen umzudrehen, hebt man den Handgriff empor, bis er senkrecht steht und drückt ihn hinter einen Haken — Presshaken genannt —, wodurch der Laden sturmsicher auf den in die Maueraußenfläche eingegipften Ladenanschlag aufgedrückt wird. Wenn der Handgriff so steht, wie Abb. 3 zeigt, so steht der Ladenflügel ungefähr im rechten Winkel zur Hausfront.

Der Außenhebel hat bei geschlossenem Laden die in Abb. 2 gezeigte Stellung und legt sich beim Öffnen so um, wie in Abb. 4 der Darstellung eines Fensters mit äußeren Winterfenstern zu er-

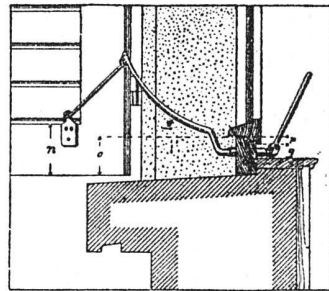


Abb. 3. Querschnitt mit halb offenem Laden

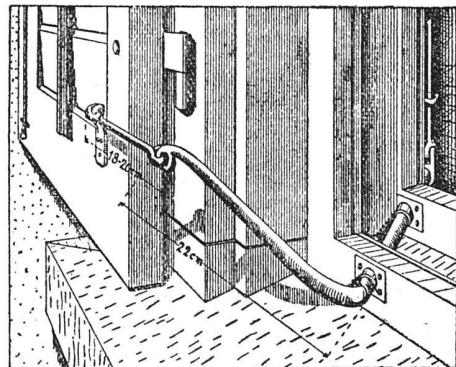


Abb. 4. Der Außenhebel am Fenster mit äußerem Winterfenster. (Fensterflügel weggelassen)

sehen ist. Er hat bei einfachen Fenstern eine Hebellänge von etwa 22 cm, im rechten Winkel zur Wellenrichtung gemessen.

Am ringförmigen Ende des Außenhebels hängt ein rund 18 bis 20 cm langes Gelenk, welches in einen, am Ladenflügel angeschraubten Spiralhaken so eingehängt ist, daß es während der Bewegung des Ladens sich niemals von selbst aushängen kann und doch von jedermann ohne Werkzeug, bloß mit der Hand abgehoben und wieder eingehängt werden kann. Man vermag also auch, den Laden jederzeit leicht auszuhängen und wieder einzusetzen.

Bei Fenstern mit äußerem Winterfenster ist der Außenhebel so geformt, wie Abb. 4 ihn darstellt. Beim Herausnehmen des Winterfensters wird erst der innere Handgriff abgeschraubt, dann die Welle aus dem Fensterrahmen herausgezogen, worauf man das Winterfenster entfernen kann. Dann steckt man die Welle wieder in den inneren Fensterrahmen und schraubt den Handgriff wieder auf.

Bei Fenstern mit innerem Winterfenster oder mit Kastenfenster, bei denen das Fensterbrett mindestens 20 mm unter der Fensterflügelunterkante liegt, genügt der Beschlag für das gewöhnliche Fenster, wenn man zum Gebrauch der Läden vorher die inneren Fensterflügel öffnen will. Sollen diese aber geschlossen bleiben, so werden die Außenhebel mit einem Doppelgelenk am inneren Ende der Welle geliefert.



Bei Türen und solchen Fenstern, deren Flügelunterkante nicht mindestens 20 mm höher liegt als die Fensterbankoberkante, durchdringt die Welle die innere Ecke des Gewändes und den seitlichen Futterrahmen in der Art, daß sie die Falze des Tür- oder Fensterrahmens fast berührt. Es ist gut, wenn man bei Neubauten für Türen oder solche Fenster das Maß σ in Abb. 1 mindestens 6 cm groß macht, damit der Handgriff, wenn er senkrecht steht, und das Fenster geöffnet wird, genug Platz hat.

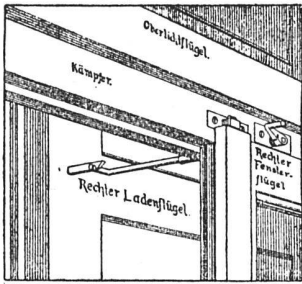


Abb. 5. Der Kämpfer-Verschluß

Zum sicheren Verschluß der zugeklappten Laden bei geschlossenen Fenstern dient zunächst der Kämpferverschluß, der am rechten oder linken Ladenflügel oder auch zu vermehrter Sicherheit an beiden Flügeln angebracht werden kann.

Bei einmaliger Anwendung am rechten Ladenflügel hält sich dieser am Verschluß automatisch fest (Abb. 5) und hält mit seiner Schlagleiste den linken Flügel zu. Ist der Kämpferverschluß am linken Ladenflügel angebracht, hält sich der rechte Flügel mit einem an ihm befestigten federnden Haken an ihm geräuschlos fest. Wo der Kämpfer zu hoch liegt, um den Griff des Verschlusses daselbst mit der Hand erreichen zu können, wird ein kleiner Stangenzug angebracht, so daß auch Kinder leicht öffnen können.

Als weiterer Verschluß dient der Fallriegel, der gleichfalls am rechten oder am linken Fensterflügel, sowie an beiden Flügeln angebracht werden kann und entweder mit einem Drehgriff oder mit einem Schnurzug versehen ist.

Der Fallriegel (Abb. 4 links am Laden), eine senkrechte Eisenslange, die nahe der Fenstermitte so am Ladenflügel befestigt ist, daß sie um etwa 10 mm auf- und abwärts verschiebbar ist, hält sich über zwei Haltern automatisch ein, wovon je einer auf der Fensterbank (Abb. 1) und unter dem Sturz befestigt ist. Der Laden ist dadurch fest verschlossen. Zum Öffnen des Ladens wird zuerst der Fallriegel geöffnet, indem man einen kleinen Griff dreht (Abb. 1 in der Mitte), worauf man sofort den Laden nach außen umdrehen kann. Der linke Flügel wird vom rechten Flügel mit der Schlagleiste zugehalten. Der Schnurzug führt durch den Fensterrahmen dicht unter dem Sturz nach außen und bewegt dort einen kleinen Hebel, welcher beim Anziehen der Schnur den Fallriegel öffnet.

Zum Verstellen von drehbaren Jalousien dient ein Jalousiesteller, der in die Unterseite des Sturzes eingegipst wird. Durch Anziehen einer Schnur, die seitlich des Fensters an dessen Innenseite herabhängt, wird der Jalousiesteller auf das obere Ende der hölzernen oder eisernen Stange, welche die einzelnen Jalousie Bretter verbindet, aufgedrückt und dadurch die Jalousie geöffnet. Ein Uebergewicht, das auf die Außenseite eines Jalousiebrettchens aufgeschraubt ist, schließt die Jalousie, sobald man die Schnur wieder losläßt. In der teilweisen oder ganzen Offenlage der Jalousie wird die Schnur von einer Schnurklemme festgehalten.

Diese neuen, sorgfältig durchstudierten und ausprobierten Einrichtungen zum Schließen und Verstellen der Jalousieläden bei geschlossenen Fenstern verdienen die lebhafteste Aufmerksamkeit von Architekten und Bauherren. Die Neue Patent-Fensterladen-A.-G. in Zürich (Telephon 7700) stellt Kataloge bereitwilligst zur Verfügung und gibt jede gewünschte Auskunft.

Wettbewerbe.

Bern. Welt-Telegraphen-Denkmal.

(Jahrg. 1909, S. 212, 240.)

Für das Denkmal zur Erinnerung an die Gründung der internationalen Telegraphen-Union in Bern sind 87 Entwürfe rechtzeitig eingegangen. Das Preisgericht beschloß einstimmig, keines der Projekte zu prämiieren und einen neuen Wettbewerb auszuschreiben mit Einlieferungstermin bis 1. Juni 1911.

Les Planches-Montreux. Schulhaus. (S. 104.)

Das Preisgericht hat unter den eingegangenen 34 Entwürfen folgende Preise verteilt:

- I. Preis (1700 Fr.) dem Architekt Ch. Thévenaz in Lausanne.

Diesem Heft ist als Kunstbeilage X die Reproduktion des Entwurfs von Architekt Otto Ingold, Bern zum Empfangsraum der Raumkunstausstellung 1910 in Bern beigegeben.

- II. Preis (1400 Fr.) den Architekten Rochat & Huguenin in Montreux.

- III. Preis (1200 Fr.) den Architekten Tailens & Dubois in Lausanne.

- IV. Preis (700 Fr.) dem Architekten Ch. Tailens in Chailly, oberhalb Lausanne.

St. Blaise. Post-, Telegraphen- und Telephongebäude.

Unter neuenburgischen und im Kanton Neuenburg niedergelassenen Architekten schreibt der Gemeinderat von St. Blaise einen engeren Wettbewerb aus zur Erlangung von Plänen für ein Post-, Telegraphen- und Telephongebäude mit Wohnungen in St. Blaise, dessen Kostenvoranschlag 100 000 bis 110 000 Fr. betragen soll. Dem Preisgericht, dem die Herren Architekten Louis Perrier in Neuenburg, Franz Julpus in Genf, Eduard Joos in Bern und Eugène Colombin in Neuenburg, sowie der Gemeindepräsident von St. Blaise Alfred Clottu angehören, stehen 2000 Fr. zur Prämierung von zwei, höchstens drei Entwürfen zur Verfügung. Als Einlieferungstermin ist der 1. Oktober d. J. festgesetzt. Das Programm der Wettbewerbe mit einem Lageplan des Bauplatzes kann vom Gemeinderat von St. Blaise bezogen werden.

Schaffhausen. Bebauung des Breitereals.

Der Stadtrat von Schaffhausen eröffnete unter den ihm bekannten Schaffhauser Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Bebauungsplänen des ungefähr 18 Hektaren messenden Areals „auf der Breite“. Zu dem Wettbewerb wurden ferner die Architekten (B. S. A.) Gebrüder Pfister in Zürich und Heinrich Müller in Thalwil eingeladen. Das neue Quartier soll für den Mittelstand, Beamte, Lehrer usw. sowie für Arbeiter gute und preiswerte Wohnungen von 2 bis 5 Zimmern schaffen in halb offener Bebauung mit Hausgruppen von einem, selten zwei Obergeschossen und ausgebautem Dachstock, ausnahmsweise mit Einzel- und Doppelhäusern. Die Teile der Anlage waren zu einem harmonischen, dem neuzeitlichen Städtebau entsprechenden Ganzen mit heimeligen Straßen und Platzbildern zusammenzufassen; einzelne öffentliche Gebäude konnten an geeigneter Stelle vorgesehen werden. Das Preisgericht, die Herren Stadtbaumeister Fißler, Zürich, Architekt (B. S. A.) Nikolaus Hartmann, St. Moritz, und Stadtrat H. Schlatter in Schaffhausen, dem 6000 Fr. zur Prämierung von höchstens fünf Entwürfen zur Verfügung standen, beschloß folgende Preise zu verteilen:

- 2400 Fr. den Architekten (B. S. A.) Gebrüder Pfister in Zürich,
- 1500 Fr. Architekt E. Werner in Schaffhausen,
- 1300 Fr. Architekt Arnold Meyer in Unterhallau,
- 800 Fr. Architekt Erwin von Ziegler in St. Gallen.

Das Preisgericht empfiehlt außerdem die Verfasser des an erster Stelle prämierte Projektes „in Anbetracht seiner wesentlichen Ueberlegenheit“ „bei der Verwirklichung dieser hervorragenden Bauaufgabe beizuziehen“.

Sämtliche Entwürfe sind in der alten Kaserne zu Schaffhausen öffentlich ausgestellt. Wir behalten uns vor, auf den überaus interessanten Wettbewerb noch eingehender zurückzukommen.

Zürich. Neubau einer christkatholischen Kapelle mit Pfarrwohnung.

In dem unter fünf bautechnisch gebildeten Angehörigen der Kirchengemeinde ausgeschriebenen beschränkten Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine Kapelle mit Pfarrwohnung in Zürich II gingen acht Entwürfe ein. Das Preisgericht, das aus den Herren Architekten D. Pfleghard, Kantonsbaumeister H. Fiesch und Stadtbaumeister Fißler bestand, beantragte von der zur Prämierung bereitgestellten Summe von 2000 Fr. zunächst jeden der fünf Bewerber mit 200 Fr. zu entschädigen, und den Rest von 1000 Fr. folgendermaßen zu verteilen:

- I. Preis (400 Fr.) den Architekten Spengler & Bollinger in Zürich I,
- II. Preis (250 Fr.) Architekt Heinrich Williger in Zürich,
- III. Preis (200 Fr.) Architekten Ernst Schweizer in Wohlen und Bollert & Herter in Zürich,
- IV. Preis (ohne Geldpreis). Architekten E. Schweizer in Wohlen und Bollert & Herter in Zürich,
- V. Preis (ohne Geldpreis) Architekten E. Schweizer in Wohlen und Bollert & Herter in Zürich.

Da die an vierter und fünfter Stelle gefekten Entwürfe von den Verfassern der an dritter Stelle prämierten Arbeit herrühren, beschloß das Preisgericht, den Bauherren von der Ausrichtung der letzten Preise zu dispensieren.